OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351453/3/KLi

Datum:
Linz, 18. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 9. November 2023 des S M, geb. x, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, betreffend eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Oktober 2023, GZ: SJF, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 28. Juli 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie der Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf lebe mit seinem Sohn, geb. 05.11.1999, gemeinsam im Haushalt. Er sei bis 28. November 2021 beim AMS gemeldet gewesen und habe Notstandshilfe in der Höhe von 38,90 Euro bezogen. Laut Auskunft des AMS sei sein Leistungsbezug ab 29. November 2021 eingestellt und sein Antrag auf Notstandshilfe vom 24. Juli 2023 mangels Arbeitswilligkeit abgelehnt worden, da gegen ihn innerhalb eines Jahres drei Sanktionen gemäß § 10 AlVG verhängt worden seien. Diese Sanktionen seien verhängt worden, weil er sich geweigert habe, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, bzw. die Annahme einer solchen vereitelt habe.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sei, dass die dauerhafte Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, bestehe. Nach dem festgestellten Sachverhalt liege beim Bf keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vor.

Bestehe keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, könnten Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch bestehe, gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG gekürzt werden. Im Einzelfall könnten Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG auch über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Die Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG sei demonstrativ („insbesondere“), weshalb auch auf andere, vergleichbare Fälle eine Anwendung des Abs. 4 möglich sei.

Dies gelte insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigere. Im Sinne eines Größenschlusses solle etwa Abs. 4 auch in den Fällen zur Anwendung gelangen, in denen sich die

betroffene Person von vornherein überhaupt nicht um eine entsprechende Beschäftigung bzw. ein Angebot zur Beschäftigung bemühen würde.

Darüber hinaus seien gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG Leistungen, die dem Bf nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz grundsätzlich zustünden, jedoch aufgrund seines eigenen Fehlverhaltens weggefallen seien, dennoch weiterhin auf die Sozialhilfe anzurechnen.

Bei Gegenüberstellung des für den Haushalt des Bf maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe sei eine Überschreitung dieser Richtsätze festgestellt worden. Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 9. November 2023, mit welcher der Bf vorbringt, der Bescheid weise eine materielle Rechtswidrigkeit infolge mangelhafter Sachverhaltsfeststellung auf; die rechtliche Würdigung sei in der Folge unrichtig.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG sei die dauerhafte Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft eine Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe. Gleichzeitig normiere § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG aber Ausnahmetatbestände. So dürfe der Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß Z 1 von arbeitsunfähigen Personen nicht verlangt werden.

Der Bf leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit schweren depressiven Episoden. Er befinde sich deshalb auch in laufender medizinischer Behandlung und sei bei pro mente OÖ in einem aufrechten Betreuungsverhältnis. Aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes sei eine Arbeitsfähigkeit aktuell nicht gegeben und sei auch im Entscheidungszeitpunkt der belangten Behörde nicht vorgelegen. Es werde diesbezüglich auf eine aktuelle Bestätigung seiner Fachärztin hingewiesen.

Die belangte Behörde habe in der Entscheidungsbegründung festgehalten, ein absoluter Ausnahmegrund vom Einsatz der Arbeitskraft würde nicht vorliegen. Tatsächlich seien dazu aber keine Erhebungen getätigt worden und sei der Sachverhalt insofern unzureichend ermittelt worden. Der Bescheid sei diesbezüglich mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Die belangte Behörde beziehe sich weiters auf § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG, wonach Leistungen, die aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erbracht würden, auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen seien. Ansprüche, die nach dem AlVG grundsätzlich zustehen würden, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gegangen seien, dürften weiterhin angerechnet werden.

Leistungen nach dem AlVG stünden arbeitswilligen und arbeitsfähigen Personen zu. Da eine Arbeitsfähigkeit nicht vorliege, würden auch Leistungen des AMS nicht grundsätzlich zustehen und sei eine Anrechnung nach § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG daher nicht möglich. Auch in diesem Punkt sei der Bescheid rechtswidrig aufgrund mangelhafter Sachverhaltsfeststellung und infolge falscher rechtlicher Würdigung.

Aus diesen Gründen stelle der Bf die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) eine mündliche Verhandlung durchführen und (2.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Bf die beantragte Leistung aus der Sozialhilfe zuerkannt werde; in eventu (3.) den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

In diesem Vorlageschreiben brachte die belangte Behörde vor, ihr liege der Bescheid des AMS vom 21. Dezember 2021 vor, mit welchem die Leistung (Notstandshilfe) mangels Arbeitswilligkeit mit 29. November 2021 eingestellt worden sei. Begründend sei vom AMS ausgeführt worden, dass eine Einstellung erfolgt sei, weil bereits drei Sanktionen gemäß § 10 AlVG ausgeführt worden seien, weil sich der Bf geweigert habe, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen bzw. die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt habe. Ferner liege ein weiterer Bescheid des AMS vom 27. Juli 2023 vor, wonach einem neuen Antrag des Bf vom 24. Juli 2023 mangels Arbeitswilligkeit keine Folge gegeben worden sei. Ergänzend zur ursprünglichen Begründung sei angeführt worden, dass die Wiedererlangung der Arbeitswilligkeit nicht wieder nachgewiesen worden sei.

§ 14 Abs. 4 Oö. SOHAG stelle darauf ab, dass Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person aufgrund des AlVG grundsätzlich zustünden, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens verloren gegangen seien, bei der Sozialhilfe anrechenbar bleiben würden.

Das Fehlverhalten in Bezug auf den Verlust der AlVG-Leistung sei durch die vorliegenden Bescheide des AMS nachgewiesen, weshalb es gegenständlich bei der Sozialhilfe zu einer Anrechnung der verloren gegangenen Leistung komme. Es bestehe folglich gemäß vorliegendem Sachverhalt eine Bindungswirkung an die rechtskräftigen Entscheidungen des AMS und sei sowohl der Verlust als auch das Fehlverhalten des Bf durch die Bescheide des AMS festgestellt worden. Der Tatbestand des § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG sei daher grundsätzlich erfüllt, weshalb eine Anrechnung der AMS-Leistung auf die Sozialhilfe erfolge.

Da der Tagsatz des Bf 38,90 Euro betrage, führe dies bereits zu einer Überschreitung des anzuwenden Richtsatzes.

Die Beschwerdegründe seien nicht berechtigt und könne der vorliegende Arztbrief hinsichtlich eines Arztbesuches am 9. November 2023 und die daraus resultierende Schlussfolgerung der Psychiaterin den durch das AMS festgestellten Sachverhalt auch nicht widerlegen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, sowie Einsicht in die Beschwerde vom 9. November 2023 und in das mit der Beschwerde vorgelegte Attest (ebenfalls) vom 9. November 2023. Nachdem das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Vorbringen des Bf seiner Entscheidung zugrunde legt und da in der Beschwerde ansonsten nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina. Er verfügt über einen „Daueraufenthalt EU“.

Der Bf lebt mit seinem Sohn, J M, geboren am x, in Adresse, in einer Wohnung im Ausmaß von 71 m^2. Die Miete beträgt monatlich 691,91 Euro, die Energiekosten betragen monatlich 106 Euro. Der Bf verfügt über kein Vermögen und keine Ersparnisse.

II.2. Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 21. Dezember 2021 wurde gemäß § 33 Abs. 2 iVm §§ 38, 24 Abs. 1, 7 und 9 Abs. 1 Arbeitslosen-versicherungsgesetz 1977 (AlVG) die Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit ab 29. November 2021 eingestellt.

Begründend führte das AMS aus, gemäß § 33 Abs. 2 AlVG iVm § 7 Abs. 2 AlVG sei eine Voraussetzung für die Zuerkennung der Notstandshilfe, dass der Arbeitslose arbeitswillig (§ 9 AlVG) sei. Gemäß § 38 AlVG seien auf die Notstandshilfe die Bestimmungen über das Arbeitslosengeld sinngemäß anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt sei.

Gemäß § 24 Abs. 1 AlVG sei das Arbeitslosengeld einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfalle.

Gemäß § 9 Abs. 1 AlVG sei arbeitswillig, wer bereit sei, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, durchführenden Dienstleister vermittelte, zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen; sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen; an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen; von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen; soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar sei.

Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sei der Bf dazu nicht bereit. Der Bezug der Notstandshilfe werde mangels Arbeitswilligkeit eingestellt, da bereits drei Sanktionen gemäß § 10 AlVG vorliegen würden, weil sich der Bf geweigert habe, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen bzw. die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt habe.

II.3. Am 24. Juli 2023 stellte der Bf einen neuerlichen Antrag auf Gewährung der Notstandshilfe.

Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 27. Juli 2023 wurde dem Antrag auf Zuerkennung der Notstandshilfe gemäß § 33 Abs. 2 iVm §§ 38, 7 und 9 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG) mangels Arbeitswilligkeit keine Folge gegeben.

Begründend führte das AMS aus, gemäß § 33 Abs. 2 AlVG iVm § 7 Abs. 2 AlVG sei eine Voraussetzung für die Zuerkennung der Notstandshilfe, dass der Arbeitslose arbeitswillig (§ 9 AlVG) sei. Gemäß § 38 AlVG seien auf die Notstandshilfe die Bestimmungen über das Arbeitslosengeld sinngemäß anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt sei.

Gemäß § 9 Abs. 1 AlVG sei arbeitswillig, wer bereit sei, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, durchführenden Dienstleister vermittelte, zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen; sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen; an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in dem Arbeitsmarkt teilzunehmen; von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen; soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar sei.

Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sei der Bf dazu nicht bereit. Der Antrag auf Notstandshilfe werde mangels Arbeitswilligkeit abgelehnt, da innerhalb eines Jahres drei Sanktionen gemäß § 10 AlVG vorliegen würden, weil sich der Bf geweigert habe, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen bzw. die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt habe und der Bf seither seine Arbeitswilligkeit auch nicht wieder nachweisen könne.

II.4. Gegen diesen Bescheid hat der Bf keine Beschwerde erhoben. Auch hat er seine allfällige Arbeitsunfähigkeit weder behauptet noch belegt.

II.5. In weiterer Folge stellte der Bf am 28. Juli 2023 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie der Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG). Eine Arbeitsunfähigkeit wurde auch hier nicht behauptet.

Dieser Antrag wurde mit dem zu Punkt I.1. wiedergegebenen Bescheid abgewiesen.

II.6. Erstmals mit der Beschwerde vom 9. November 2023 legte der Bf ein ärztliches Attest – ebenfalls vom 9. November 2023 – vor, wonach er an einer schweren depressiven Episode und einer posttraumatischen Belastungsstörung leide und aus psychiatrischer Sicht derzeit keine Arbeitsfähigkeit bestehe.

II.7. Zuvor bezog der Bf Notstandshilfe in der Höhe von 38,90 Euro täglich. Demnach betrug der monatliche Bezug 1.167 Euro (38,90 x30).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aus dessen Angaben im Antrag vom 28. Juli 2023 sowie aus den im Ermittlungsverfahren vor der belangten Behörde eingeholten Dokumenten. Darin sind insbesondere die Wohnverhältnisse des Bf sowie seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse belegt,

III.2. Die Feststellungen zur Einstellung der Notstandshilfe ergeben sich aus dem im Akt der belangten Behörde einliegenden Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 21. Dezember 2021. Daraus ergibt sich auch, dass Grund für die Einstellung der Notstandshilfe die mangelnde Arbeitswilligkeit des Bf war. Andere Umstände sind nicht ersichtlich.

III.3. Die Feststellungen zur Abweisung des Antrages auf Notstandshilfe vom 24. Juli 2023 ergeben sich aus dem im Akt der belangten Behörde einliegenden

Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 27. Juli 2023. Daraus ergibt sich wiederum, dass Grund für die Abweisung des Antrages die mangelnde Arbeitswilligkeit des Bf war. Andere Umstände sind wiederum nicht ersichtlich.

III.4. Dass der Bf keine Beschwerde gegen diesen Bescheid erhoben hat, ergibt sich aus einer Anfrage beim AMS.

III.5. Die Antragstellung vom 28. Juli 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie der Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde.

III.6. Die Feststellungen zum (erstmaligen) ärztlichen Attest vom 9. November 2023 ergeben sich aus der Beschwerde (ebenfalls) vom 9. November 2023.

III.7. Die Höhe der Notstandshilfe ist im Akt der belangten Behörde durch eine Bezugsbestätigung des AMS dokumentiert.

IV. Rechtslage:

Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 3 Oö SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

IV.2. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„Leistung der Sozialhilfe

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

IV.3. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

IV.4. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %

e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

IV.5. § 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.“

IV.6. § 14 Oö. SOHAG sieht die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel wie folgt vor:

„§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

IV.7. § 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„§ 19

Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) *Entfallen*
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf wendet sich im gegenständlichen Verfahren gegen die Anrechnung von Leistungen der Notstandshilfe gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG.

V.2. In rechtlicher Hinsicht ist dazu zunächst auszuführen, dass gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass die dauerhafte Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, besteht. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegt beim Bf keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vor.

Besteht keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, können Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG gekürzt werden. Im Einzelfall können Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 19 Abs. 4

Oö. SOHAG auch über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Die Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG ist demonstrativ („insbesondere“), weshalb auch auf andere, vergleichbare Fälle eine Anwendung des Abs. 4 möglich ist.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. Im Sinne eines Größenschlusses soll etwa Abs. 4 auch in den Fällen zur Anwendung gelangen, in denen sich die betroffene Person von vornherein überhaupt nicht um eine entsprechende Beschäftigung bzw. ein Angebot zur Beschäftigung bemüht.

V.3. Zunächst ist dazu festzuhalten, dass die Notstandshilfe des Bf mit Bescheid des AMS vom 21. Dezember 2021 mangels Arbeitswilligkeit eingestellt wurde, sowie dass auch ein neuerlicher Antrag des Bf mit Bescheid des AMS vom 27. Juli 2023 mangels Arbeitswilligkeit neuerlich abgewiesen wurde und der Bf gegen den letztgenannten Bescheid außerdem keine Beschwerde erhoben hat.

V.4. In diesem Zusammenhang sind gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG Leistungen, die dem Bf nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz grundsätzlich zustehen, jedoch aufgrund seines eigenen Fehlverhaltens weggefallen sind, dennoch weiterhin auf die Sozialhilfe anzurechnen.

V.5. Dazu ist im Hinblick auf derartige Leistungen zunächst Nachfolgendes auszuführen:

V.5.1. § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG bestimmt, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

V.5.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zur Subsidiarität der Sozialhilfe Nachfolgendes aus:

„Das im Abs. 3 festgelegte Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe ist in der Form bereits im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthalten. Die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung verfügbarer Mittel finden sich in den §§ 14 bis 16.“

Insofern kann zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips auf die Materialien und die bestehende Judikatur zum Oö. Mindestsicherungsgesetz zurückgegriffen werden.

V.5.3. Die Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27 GP) halten zu § 6 Abs. 5 Folgendes fest:

„Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke allein hilft nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erbringen ist – oder nicht.
Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die ‚andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde'. Hier zeigt sich z.B. in § 16 Oö. ChG und in § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 Punkt 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 [...], dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Dem gegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld aufgrund der Gesetzsystematik (insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzahlung aus der bedarfsorientieren Mindestsicherung möglich ist."

V.5.4. In rechtlicher Hinsicht ist weiterführend festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. nunmehr Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr Sozialhilferechts ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

V.6. Demnach muss sich der Bf gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG Leistungen, die ihm nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz grundsätzlich zustehen, jedoch aufgrund seines eigenen Fehlverhaltens weggefallen sind, weiterhin auf die Sozialhilfe anrechnen lassen. Durch die Bescheide des AMS ist dieses Fehlverhalten belegt.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt – über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus – eine besondere Verpflichtung,

darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei Walther/Thienel, Verwaltungsverfahren I2 E139 zitierte Judikatur).

Dies darzutun ist dem Bf mit seinem Vorbringen jedoch nicht gelungen. Im Beweisverfahren ist unwiderlegt hervorgekommen, dass die Notstandshilfe des Bf mit Bescheid des AMS vom 21. Dezember 2021 eingestellt wurde, sowie dass auch ein neuerlicher Antrag des Bf mit Bescheid des AMS vom 27. Juli 2023 neuerlich abgewiesen wurde. Der Bf hat gegen den letztgenannten Bescheid außerdem keine Beschwerde erhoben. Auch die Behauptung einer Arbeitsunfähigkeit wurde erstmals in der Beschwerde vom 9. November 2023 erhoben; das bezughabende Attest stammt ebenfalls von diesem Tag. Darüber hinaus wurde das Vorbringen des Bf in keiner Weise belegt, sodass er mit seinem Vorbringen das bisherige Fehlverhalten nicht entkräften konnte. Eine Arbeitsunfähigkeit liegt insofern allenfalls, frühestens ab 9. November 2023 vor.

V.7. Bei Gegenüberstellung des für den Bf maßgeblichen monatlichen Einkommens [1.167 Euro] mit dem auf ihn anzuwendenden Richtsatz der Sozialhilfe [737,55 Euro] ergibt sich in weiterer Folge eine Überschreitung dieses Richtsatzes.

V.8. Im Ergebnis besteht gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG auch kein Anspruch auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie der Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö Sozialhilfe-Ausführungsgesetz.

V.9. Aus diesen Gründen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.10. Der Bf wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, neuerlich einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe zu stellen, falls sich seine persönlichen Verhältnisse ändern / geändert haben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips, das seit Beginn der Fürsorgegesetze bzw. Sozialhilfegesetze einen tragenden Grundsatz derselben bildet (VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72; 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

VI.3. Die Rechtslage im Hinblick auf die Anrechnung der Notstandshilfe gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

VI.4. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Bf nach den konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand der Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand des Gesundheitszustandes, des Alters, in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer